



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 15. Oktober 2024  
Nummer 2555\_300.150.450-1089109

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 3 und 4**

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

#### **Bertastrasse, Kreis 3** **Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Fahr- und Motorfahräder: von der Badener- nach der Zentralstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

#### **Fahrordnung Rechtsabbiegen**

Ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern: bei der südlichen Einmündung in die Badenerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

#### **Badenerstrasse, Kreis 4** **Fahrordnung Geradeausgebot**

Ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern: stadteinwärts bei der Einmündung in die Bertastrasse, gemäss örtlicher Signalisation.



2/3

### **Fahranordnung Geradeaus- oder Rechtsabbiegegebot**

Ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern: stadtauswärts bei der Einmündung in die Sihlfeldstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

### **Sihlfeldstrasse, Kreis 4 Einbahnverkehr**

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen sind Fahr- und Motorfahrräder: von der Hilda- nach der Badenerstrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale rechtsverbindlich.
- 3 *Es wird aufgehoben:*

### **Sihlfeldstrasse**

*Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 20.4.2010: Fahranordnung Rechtsabbiegen. Ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern: bei der nördlichen Einmündung in die Badenerstrasse.*

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 1.11.2024 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) sowie im 3. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313) digital einsehbar [Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), jeweils von Montag bis Donnerstag von 7–18 Uhr sowie am Freitag von 7–17 Uhr]. Nach vorgängiger Terminvereinbarung ([taz-rechtsdienst@zuerich.ch](mailto:taz-rechtsdienst@zuerich.ch), Tel. 044 412 27 86) können die rechtsverbindlichen Projektunterlagen auch in Papierform eingesehen werden.
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreise 3 und 4»** am 30. Oktober 2024 veröffentlicht.



3/3

- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, [vpsa-vao@kapo.zh.ch](mailto:vpsa-vao@kapo.zh.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 15. Oktober 2024 / davbri

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1089109

**Badenerstrasse**

**Bertastrasse**

**Sihlfeldstrasse**

Einbahnregimes, Fahrplanordnungen, Aufhebung von gebührenpflichtigen Parkflächen, Einbahnregime und Fahrplanordnung

Begründung und Antrag

Die Badenerstrasse ist eine kommunale Sammelstrasse, auf der im Abschnitt des Projektperimeters an Werktagen rund 14'000 Fahrzeuge pro Tag verkehren und Tempo 50 generell gilt. Die angrenzende Berta- und Sihlfeldstrasse sind nicht klassiert und als Teile von Tempo-30-Zonen ausgewiesen. Auf ihnen verkehren weniger als 3'000 Fahrzeuge pro Tag. Die Haltestelle Lochergut auf der Badenerstrasse liegt unmittelbar angrenzend an den Projektperimeter und das Tramtrasseeliegt in Mittellage. In diesem Abschnitt der Badenerstrasse verkehren die Tramlinien 2 und 3 sowie Nachtbusse. Die Badenerstrasse, die Bertastrasse und die Sihlfeldstrasse Nord sind im regionalen Richtplan als Radwege klassiert. Die Sihlfeldstrasse Süd ist eine kommunale Veloroute. Die Beziehung Sihlfeldstrasse Nord – Bertastrasse ist als kommunale Velovorzugsroute vorgesehen.

Mit dem Strassenbauprojekt Nr. 21046 des Tiefbauamts soll die Querung der Badenerstrasse für Velofahrende hinsichtlich Sicherheit und Komfort verbessert werden. Das Projekt geht auf das Postulat GR Nr. 2019/529 zurück. Dieses fordert eine Verbesserung des Veloangebots zur Querung der Badenerstrasse zwischen der Sihlfeldstrasse Nord und der Bertastrasse sowie der Sihlfeldstrasse Süd.

Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen kann dem **Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassengesetz** entnommen werden.

Eine Übersicht über die Parkplatzsituation im naheliegenden Umfeld kann dem [öffentlichen Stadtplan](#) entnommen werden.



2/3

## **Neue Einbahnregimes, Fahrordnungen und Veloparkplätze**

Um die Sicherheit für die Velofahrenden neben den baulichen Anpassungen zu verbessern, sind nachfolgende Einbahnregimes und Fahrordnungen vorgesehen, von denen Fahr- und Motorfahräder ausgenommen sind.

- Auf der Bertastrasse soll ein neues Einbahnregime umgesetzt werden. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, von der Badener- nach der Zentralstrasse.
- Auf der Bertastrasse soll auf Höhe Badenerstrasse nur noch das Rechtsabbiegen erlaubt sein.
- Auf der Sihlfeldstrasse soll ein neues Einbahnregime umgesetzt werden. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, von der Hilda- nach der Badenerstrasse.
- Auf der Badenerstrasse stadteinwärts soll auf Höhe Bertastrasse nur noch das Geradeausfahren erlaubt sein.
- Auf der Badenerstrasse stadtauswärts soll auf Höhe Sihlfeldstrasse nur noch das Geradeausfahren und Rechtsabbiegen erlaubt sein.

Die heutigen sechs Veloparkplätze bei der Liegenschaft Sihlfeldstrasse Nr. 85 sollen auf 12 ausgebaut und bei der Liegenschaft Sihlfeldstrasse Nr. 81 sollen zusätzliche 16 Veloparkplätze ohne Signalisation angeordnet werden. Gemäss Art. 41 Abs. 1 VRV müssen Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder auf dem Trottoir ohne Markierung und ohne Signalisation nicht verfügt werden, sofern mindestens 1,50 m Raum für Fussverkehr frei bleibt, was vorliegend der Fall ist.

### **Aufhebung Fahrordnung**

Aufgrund des neuen Einbahnregimes auf der Sihlfeldstrasse, Abschnitt Hilda- bis Badenerstrasse, ist das 2010 verfügte Rechtsabbiegegebot in die Badenerstrasse (stadtauswärts) hinfällig und soll aufgehoben werden.

### **Aufhebung von gebührenpflichtigen Parkflächen (weisse Parkplätze)**

Um hitzemindernde Massnahmen sowie zusätzliche Veloparkplätze umzusetzen, sollen in der Sihlfeldstrasse, zwischen Hilda- und Badenerstrasse, sechs gebührenpflichtige Parkplätze aufgehoben werden. Bei der Aktendurchsicht hat sich gezeigt, dass diese im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum Autobahnneubau "Westumfahrung" eingerichtet aber nicht verfügt wurden. Daher können diese Parkplätze auch nicht mittels Verfügung aufgehoben werden.

### **Aufhebung Einbahnregime**

In der Bertastrasse ist das kurze Teilstück zwischen der Liegenschaft Nr. 1 und der Badenerstrasse als Einbahnregime, ausgenommen Fahr- und Motorfahräder, signalisiert. Aufgrund des neu vorgesehenen Einbahnregimes in Gegenrichtung soll dieses aufgehoben



3/3

werden. Bei der Aktendurchsicht hat sich gezeigt, dass dieses Regime nie verfügt wurde und daher auch nicht mittels Verfügung aufgehoben werden kann.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 30.10.2024**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

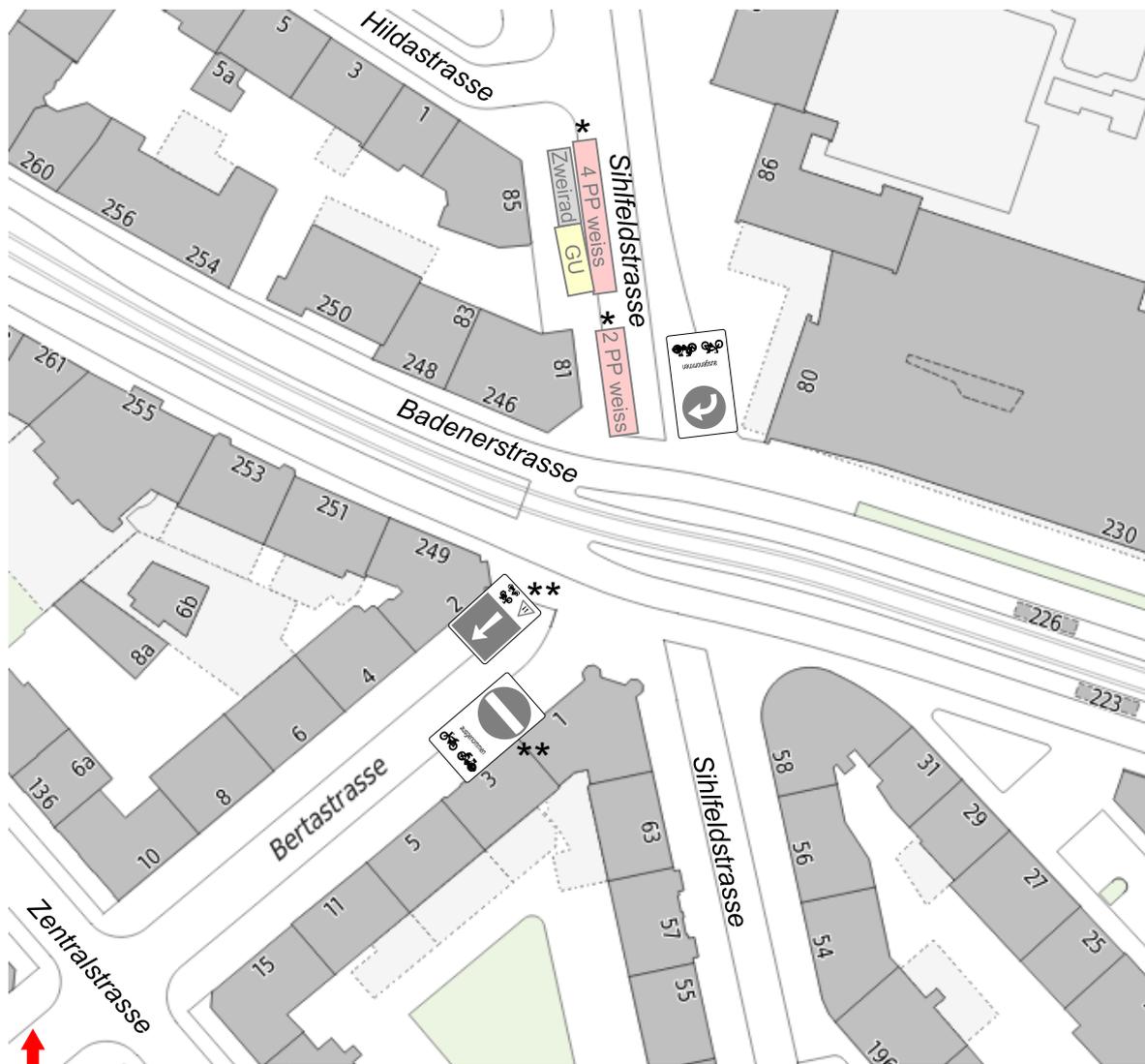
Esther Arnet  
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-RWWIED, KrC 3
- Stadtpolizei Zürich, SIA-I-RWAUSS, KrC 4

# Bestand



\* Die bestehenden gebührenpflichtigen Parkplätze bei der Sihlfeldstrasse (Abschnitt Badener- bis Hildastrasse) wurden nie verfügt. Daher können diese Parkplätze auch nicht mittels Verfügung aufgehoben werden.

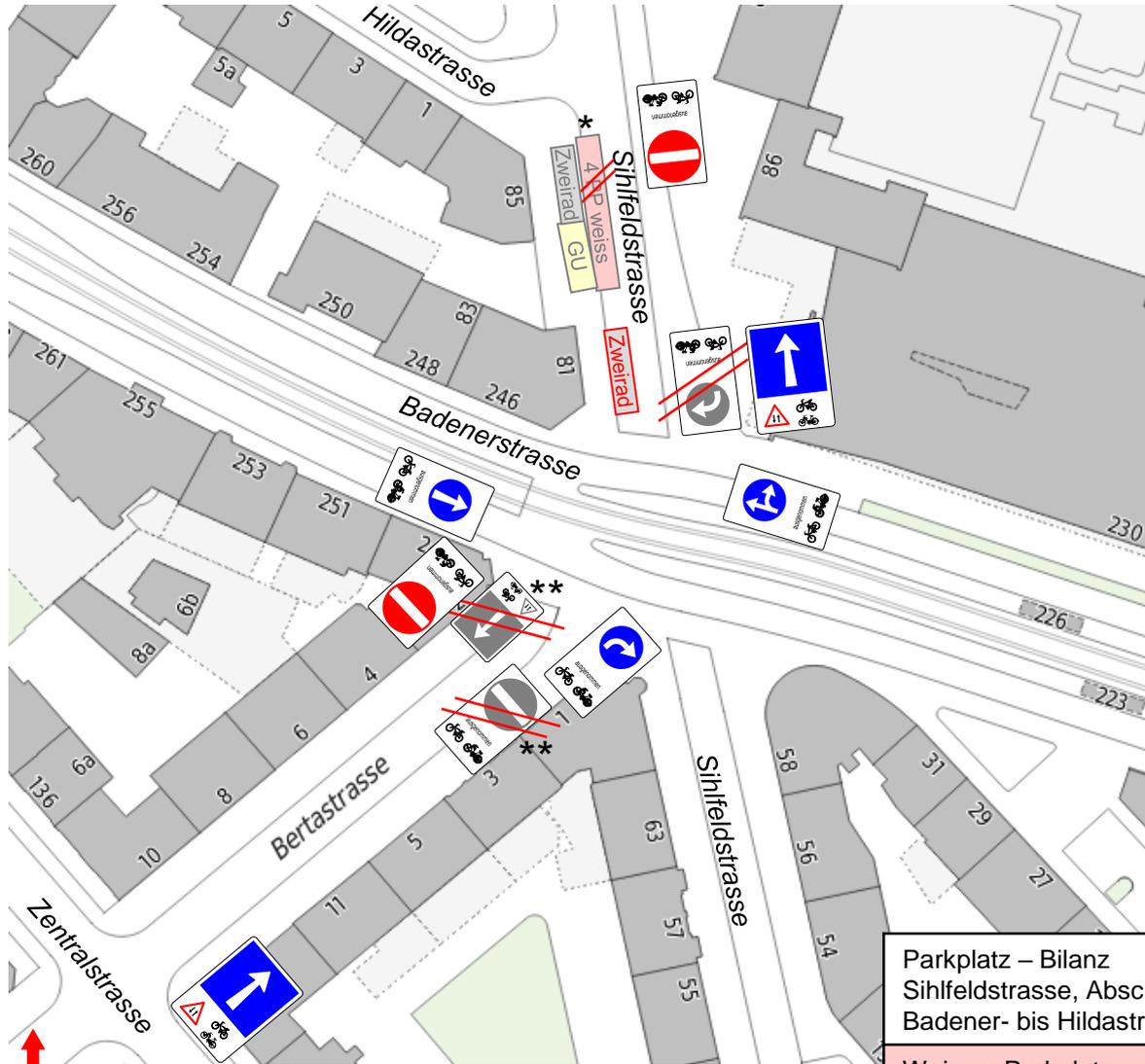
\*\* Das bestehende Einbahnregime bei der Bertastrasse wurde nie verfügt und kann daher auch nicht rechtlich aufgehoben werden.

Die bestehenden gebührenpflichtigen Parkplätze, Güterumschlagsfeld und Zweiradabstellplätze bei der Bertastrasse und Sihlfeldstrasse südlich der Badenerstrasse bleiben unverändert und sind somit auf dem Plan nicht dargestellt.

Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Sihlfeldstrasse, Abschnitt Badener- bis Hildastrasse	
Weisser Parkplatz	6 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	0 Stück
Güterumschlagsfeld	1 Stück



# Geplanter Vollzug



\* Die bestehenden gebührenpflichtigen Parkplätze bei der Sihlfeldstrasse (Abschnitt Badener- bis Hildastrasse) wurden nie verfügt. Daher können diese Parkplätze auch nicht mittels Verfügung aufgehoben werden.

\*\* Das bestehende Einbahnregime bei der Bertastrasse wurde nie verfügt und kann daher auch nicht rechtlich aufgehoben werden.

Die bestehenden gebührenpflichtigen Parkplätze, Güterumschlagsfeld und Zweiradabstellplätze bei der Bertastrasse und Sihlfeldstrasse südlich der Badenerstrasse bleiben unverändert und sind somit auf dem Plan nicht dargestellt.

Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Sihlfeldstrasse, Abschnitt Badener- bis Hildastrasse			
Weisser Parkplatz	6 Stück	0 Stück	- 6 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	0 Stück	0 Stück	- / + 0 Stück
Güterumschlagsfeld	1 Stück	1 Stück	- / + 0 Stück

